§ 1 - Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Tierschutzverein Bad Kreuznach e.V.". Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Bad Kreuznach unter der Nummer 252 eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in Bad Kreuznach. Seine Tätigkeit erstreckt sich auf die Stadt Bad Kreuznach, den Landkreise Bad Kreuznach sowie die umliegenden Landkreise.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Zweck

- 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a. Vertretung und F\u00f6rderung des Tierschutzgedankens und des Verst\u00e4ndnisses der \u00f6ffentlichkeit f\u00fcr das Wesen und Wohlergehen der Tiere, sowie die Durchf\u00fchrung von Veranstaltungen und sonstiger Ma\u00dfnahmen, die diesem Ziel dienen;
 - b. Herausgabe und Verbreitung von Publikationen zur Aufklärung und Belehrung über Tierschutzprobleme, sowie entsprechende Öffentlichkeit s- und Pressearbeit:
 - c. Belehrung und Begeisterung von Kindern und Jugendlichen für den Tierschutz;
 - d. Verhütung von Tierquälerei oder Tiermisshandlung und Tiermissbrauch;
 - e. Veranlassung der strafrechtlichen Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen das Tierschutzgesetz und der auf seiner Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen;
 - f. Errichtung und Unterhaltung eines Tierheimes als Zweckbetrieb.

Die Tätigkeit des Vereines erstreckt sich nicht allein auf den Schutz der Haustiere, sondern auf die gesamte, in Freiheit lebende Tierwelt in unserer Umwelt.

- 3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4. Das Vorstandsamt und andere Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Falls die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit übersteigen, kann ein hauptamtlicher Geschäftsführer und das unbedingt notwendige Hilfspersonal angestellt werden. Für diese Tätigkeiten dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen gewährt werden.
- 5. Wenn es die finanzielle Situation des Vereines zulässt, kann der Vorstand für ehrenamtlich und unentgeltlich im Auftrag des Vereins tätige Personen die Zahlung einer Aufwandsentschädigung aus der Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG beschließen; soll diese einem Vorstandsmitglied zugutekommen, muss die Mitgliederversammlung diesem Beschluss zustimmen.

§ 3 - Mitgliedschaft

- 1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Juristische Personen, Vereine oder Gesellschaften können als Mitglieder aufgenommen werden.
- 2. Zu Ehrenmitgliedern kann der Verein Persönlichkeiten ernennen, die sich um den Tierschutz im Allgemeinen oder um den Verein im Besonderen hervorragende Verdienste erworben haben. Über die Ernennung und Entziehung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.
- 3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrages des Bewerbers mit einfacher Mehrheit. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme. Im Falle einer Ablehnung brauchen die Ablehnungsgründe nicht mitgeteilt zu werden.
- 4. Die Mitgliedschaft endet
- durch freiwilligen Austritt, der jeweils nur zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten in Textform erklärt werden kann.
- durch Ausschluss oder
- durch Tod.
- 5. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es
- dem Vereinszweck oder Tierschutzbestrebungen allgemein in grober Weise zuwiderhandelt;
- den Verein oder dessen Ansehen in der Öffentlichkeit schädigt oder Unfrieden im Verein stiftet;
- mit der Entrichtung des Jahresbeitrages ganz oder teilweise trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.
- ein nach § 4 2. verhängtes Hausverbot verletzt;

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit. Der Beschluss ist vereinsintern unanfechtbar.

6. Eine Erstattung bereits entrichteter Mitgliedsbeiträge ist im Falle des Ausschlusses ausgeschlossen.

§ 4 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1. Jedes ordentliche Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussionsund Stimmrechts an Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Jedes Mitglied, welches das 16. Lebensjahr vollendet hat, hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist durch schriftliche Vollmacht zulässig. Juristische Personen, Vereine oder Gesellschaften haben jeweils nur ein Stimmrecht, welches vom jeweiligen Organ ausgeübt wird.
- 2. Die Mitglieder sind berechtigt, die allgemeinen Einrichtungen des Vereins mit Zustimmung des Vorstandes zu benutzen. Der Vorstand kann hierzu eine Nutzungsordnung erlassen und bei Missachtung Sanktionen wie Hausverbote (befristet und unbefristet) aussprechen. Die Mitglieder sind ferner berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 3. Die Mitglieder werden das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit achten und jedwede Schädigung unterlassen. Gleiches gilt für den internen Vereinsfrieden. Sollte ein Mitglied mit der Führung des Vereins durch den Vorstand oder dem Verhalten einzelner Vorstandsmitglieder und/oder anderer Mitglieder unzufrieden sein, steht es ihm frei, dies im Rahmen der gem. Abs. 1 normierten Rechte der Mitgliederversammlung vorzutragen.

§ 5 - Beiträge

- 1. Jedes Vereinsmitglied hat den Jahresbeitrag zu entrichten, dessen Höhe die Mitgliederversammlung beschließt; jedem Mitglied steht eine freiwillige, höhere Zahlung (Dauerspende) frei. Zu den Mindestbeiträgen kann die Mitgliederversammlung auch eine Beitragsordnung erlassen.
- 2. Die Höhe des Jahresbeitrages von juristischen Personen, Vereinen oder Gesellschaften setzt der Vorstand im Einvernehmen mit diesen fest. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zahlen lediglich 50 % des Jahresbeitrages.
- 3. Der Jahresbeitrag ist jeweils im Januar eines jeden Jahres ohne besondere Aufforderung fällig.
- 4. Mitgliedern, die unverschuldet in Not geraten sind, können die Beiträge durch Vorstandsbeschluss auf Antrag gestundet oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden.
- 5. Für Ehrenmitglieder kann der Vorstand einen anderen Jahresbeitrag beschließen.

§ 6 - Vereinsorgane

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 - Vorstand

- 1. Ein Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Er bestehend aus:
- dem 1. Vorsitzenden,
- dem 2. Vorsitzenden,
- dem 1. Schriftführer,
- dem 2. Schriftführer,
- dem 1. Schatzmeister,
- dem 2. Schatzmeister.
- sowie einem Vorstand für besondere Aufgaben.

Nur die vorgenannten Personen haben Stimmrecht im Rahmen von Vorstandssitzungen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier der vorgenannten Mitglieder anwesend sind, darunter jedoch der 1. oder 2. Vorsitzende. Darüber hinaus können interessierte und engagierte Mitglieder vom Vorstand als Beisitzer berufen werden. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, welche das 18. Lebensjahr vollendet haben.

- 2. Die Mitglieder des Vorstandes werden, und zwar jedes einzelne für sein Amt, von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt mit der Maßgabe, dass ihr Amt bis zu Durchführung der Neuwahl fortdauert. Die Mitgliederversammlung kann durch einfache Mehrheit bestimmen, dass der Vorstand im Rahmen einer Blockwahl gewählt wird.
- 3. Die Wahl zum Vorstand ist von einem von der Versammlung zu bestimmenden neutralen Wahlleiter durch zu führen. Gewählt ist, wer über die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Erreicht kein Mitglied im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, ist in einer Stichwahl über die beiden Bewerber, die die meisten Stimmen erhalten haben, abzustimmen. Die Wahl erfolgt offen durch Handzeichen. Auf Antrag von 20 % der bei der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder wird eine geheime Wahl durchgeführt.
- 4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so hat der Vorstand durch Beschluss, der einer 2/3 Mehrheit bedarf, bis zur nächsten Vorstandswahl ein kommissarisches Ersatzmitglied zu bestimmen. Dieses hat volles Stimmrecht.

§ 8 - Aufgabenbereich des Vorstandes

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende sowie der erste Schriftführer und der 1. Kassenwart. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Für rechtsverbindliche Erklärungen sind stets zwei Unterschriften notwendig. Im Innenverhältnis gilt, dass eine Vertretung nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden stattfindet.

- 2. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- 3. In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
- Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Jahresberichtes und Rechnungsabschlusses,
- Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
- Einberufung und Leitung der ordentlichen und der außerordentlichen Mitgliederversammlungen,
- ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens, letzteres mit Ausnahme im Falle des Vereinsendes.
- die Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern,
- die Anstellung und Kündigung von Angestellten des Vereins.
- 4. Hat der Verein ein Tierheim errichtet, so obliegt die Verwaltung des Tierheims dem Vorstand.
- 5. Der Vorstand hat das Recht, seinen Kreis bei besonderen Fragestellungen durch sachverständige Personen zu erweitern. Die kooptierten Personen stehen den in § 7 1. genannten Beisitzern gleich und haben in den Beratungen kein Stimmrecht. Sie sind zu den Vorstandssitzungen, in denen die vorgenannten Fragestellungen behandelt werden, zu laden.

§ 9 - Beschlussfassung

- 1. Der Vorstand kann Beschlüsse fassen, wenn alle Mitglieder eine Woche vor dem Sitzungstermin eingeladen und mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Die Einladung durch den 1. Vorsitzenden oder den 1. Schriftführer kann schriftlich, fernmündlich, mündlich oder via e-Mail erfolgen. Die Bekanntgabe einer Tagesordnung ist wünschenswert, jedoch nicht zwingend erforderlich.
- 2. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit mit Ausnahme des Falles des Ausschlusses eines Mitgliedes, für den eine 2/3 Mehrheit ebenso erforderlich ist wie im Fall des § 7 4.. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden beziehungsweise des die Sitzung leitenden Vorstandsmitgliedes den Ausschlag. Einer Vorstandssitzung bedarf es nicht, wenn alle Vorstandsmitglieder einem Beschlussantrag schriftlich oder via e-Mail zustimmen.
- 3. Die Vorstandsbeschlüsse sind zu protokollieren und vom jeweiligen Sitzungsleiter zu unterschreiben.

§ 10 - Mitgliederversammlung

- 1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr mindestens einmal statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn 1/10 der Vereinsmitglieder dies unter Angabe des Grundes schriftlich verlangen.
- 2. Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss schriftlich oder via e-Mail mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe einer Tagesordnung durch den Vorstand erfolgen. Alternativ kann durch Veröffentlichung in zwei regionalen Tageszeitungen (Öffentlicher Anzeiger, Allgemeine Zeitung) eingeladen werden. Der Termin wird darüber hinaus auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht.
- 3. Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
- Entgegennahme und Genehmigung des schriftlichen Jahresberichtes des Vorstandes und des Rechnungsabschlusses; Entlastung des Vorstandes
- Beschlussfassung über den Voranschlag
- Wahl und Amtsenthebung der Mitglieder des Vorstandes; Wahl von zwei Rechnungsprüfern
- Festsetzung der Höhe des Beitrages für das nächste Geschäftsjahr
- Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- Beschlussfassung über Satzungsänderung und die freiwillige Auflösung des Vereins
- Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.
- 4. Die Versammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet, wenn die Mitgliederversammlung nicht über einen anderen Versammlungsleiter beschließt.
- 5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Ungültige Stimmen bzw. Stimmenenthaltungen werden nicht mitgezählt. Stimmen, deren Ungültigkeit der Vorsitzende der Versammlung feststellt, gelten als nicht abgegeben. Zur Satzungsänderung und Auflösung des Vereines ist abweichend davon eine Stimmenmehrheit von 3/4 der gültig abgegebenen Stimmen erforderlich. Zur Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder muss in diesem Fall schriftlich erfolgen.
- 6. Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

- 7. Anträge von stimmberechtigten Mitgliedern sind vom Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen auf die Tagesordnung zu setzen, wenn sie rechtzeitig eingereicht sind. Anträge können bis zu zehn Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich oder via e-Mail mit kurzer Begründung eingereicht werden. Ein Sachantrag muss auf die Tagesordnung genommen werden, wenn er mindestens von 1/10 der Vereinsmitglieder belegt durch Unterschriften unterstützt wird. Verspätete Anträge werden als Dringlichkeitsanträge behandelt, die von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit anerkannt werden können, außer es handelt sich um Anträge auf Satzungsänderungen oder die Vereinsauflösung.
- 8. Abstimmungen werden, soweit in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist, offen durch Handzeichen durchgeführt.
- 9. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 - Kassenprüfung

Bis zu zwei Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl neuer Kassenprüfer im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Die Rechnungsprüfer müssen die Fähigkeit besitzen, eine Buchprüfung ordnungsgemäß durchführen zu können. Die Vermögensverhältnisse des Vereins sind mindestens einmal im Jahr nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres so rechtzeitig zu prüfen, dass in der ordentlichen Mitgliederversammlung ein Bericht über die Vermögensverhältnisse des Vereins erstattet werden kann. Der Bericht der Rechnungsprüfer ist schriftlich niederzulegen. Die Rechnungsprüfer können jederzeit Einsicht in die Vermögensverhältnisse des Vereins nehmen. Ihr Prüfungsauftrag beschränkt sich auf die Kassenführung sowie auf die Prüfung, ob die Mittel wirtschaftlich verwendet worden sind, ob die Ausgaben sachlich begründet, rechnerisch richtig und belegt sind.

§ 12 - Haftung des Vereins seinen Mitgliedern gegenüber

Für Schäden gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme an Veranstaltungen oder durch die Benutzung der Vereinseinrichtungen entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 13 - Verbandsmitgliedschaften

Der Verein ist Mitglied des Deutschen Tierschutzbundes e.V. sowie des zuständigen Landesverbandes Rheinland-Pfalz des Deutschen Tierschutzbundes e.V..

§ 14 - Satzungsänderungen

Eine Satzungsänderung kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit der in § 10 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Eine Beschlussfassung über eine Satzungsänderung kann nur erfolgen, wenn die Änderungen einschließlich einer kurzen Begründung unter Beachtung der für die Einladung zur Mitgliederversammlung geltenden Frist und Form allen Mitgliedern mitgeteilt worden sind. Der Vorstand wird ermächtigt, an dieser Satzung eventuell notwendig werdende redaktionelle Änderungen durchzuführen

§ 15 - Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer dazu einberufenen Mitgliederversammlung mit der in § 10 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. und 2. Vorsitzende zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (§§ 47 ff. BGB). Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen des Vereins treuhänderisch der Stadt Bad Kreuznach zur Verwaltung zu übergeben, um eine Neugründung eines Tierschutzvereins zu ermöglichen. Diesem neu zu gründenden Tierschutzverein ist das Vermögen nach Eintragung und Bestätigung der Gemeinnützigkeit zu übertragen. Erfolgt binnen eines Jahres nach Auflösung des Vereins keine Neugründung, ist das Vermögen ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Es kann auf den Deutschen Tierschutzbund e.V. übertragen werden, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Prüfung durch das zuständige Finanzamt mit Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft und löst alle bisherigen Satzungen, insbesondere vom 26.03./08.04.1983 mit Änderungen vom 28.04.1989 und 24.04.1992 ab.

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 30.06.2017 beschlossen.